Hinweise

für Anträge auf Indisch-Europäische Forschungsnetzwerke (Indian-European Research Networking Programm)

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

Hinweise
für Anträge auf Indisch-Europäische Forschungsnetzwerke (Indian-European Research Networking Programm)

I. Förderziel

Das Förderinstrument „Indisch-Europäische Forschungsnetzwerke“ dient der Anbahnung und Vertiefung internationaler Kooperationen. Dazu stehen die Bausteine „binationale Veranstaltung“, „Auslandsreisen“ und „Gastaufenthalte“ zur Verfügung.

Gefördert werden sollen Anträge, deren Ziel es ist, eine grenzüberschreitende Kooperation auf- und auszubauen, um gemeinsame Forschungsprojekte zu entwickeln.

Das Förderinstrument dient nicht der Durchführung internationaler Tagungen (→ Verweis auf Tagungsförderung) oder der Durchführung von Forschungsarbeiten (→ Verweis auf Sachbeihilfe).

II. Art der Förderung

Zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus internationaler Kooperationen können Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren folgende Bausteine beantragen:

- binationale Veranstaltungen (Diese dienen dem Zweck, in einem zu definierenden Themengebiet das Kooperationspotential zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der beiden Länder zu eruieren und zu entwickeln.)
- Auslandsreisen (max. 3 Monate) bzw. Gastaufenthalte (max. 3 Monate) (Diese dienen dem Zweck, konkrete gemeinsame Projekte vorzubereiten.)

Nicht beantragt werden können:

- Personalmittel,
- Publikationskosten, Druckkostenzuschuss für Tagungsbände etc.,

- Mittel für Geräte, Verbrauchsmaterial etc.,
- Mittel, die als Grundausstattung anzusehen sind.

III. Antragstellung – Antragsberechtigung

Für Anträge auf Indisch-Europäische Forschungsnetzwerke (Indian-European Research Networking Programm) gelten Einreichungsfristen (siehe entsprechende Ausschreibungstexte).

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland, deren wissenschaftliche Ausbildung – in der Regel mit der Promotion – abgeschlossen ist.
Angehörige der Institute und Mitgliedseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft oder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, sowie Angehörige von mit diesen Organisationen assoziierten Forschungseinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln grundfinanziert werden, und Angehörige deutscher Standorte international getragener Forschungseinrichtungen, sind im Rahmen dieses Programmes nicht antragsberechtigt, es sei denn, sie sind im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses tätig und können damit als wissenschaftlicher Nachwuchs angesehen werden.
In der Regel nicht antragsberechtigt sind Personen, die in einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet.
Im Einzelfall berät die Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

IV. Kostenarten

1. Binationale Veranstaltungen (Workshops)

a. für binationale Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland

- **i.** Zuschuss zu Fahrt- und/oder Flugkosten und Aufenthaltskosten (Tagegelder) sowie Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland (und aus dem Partnerland; bei Herkunft aus DAC-Land und sofern nicht von einer Partnerorganisation übernommen) – und ggf. Drittland.
- **ii.** Veranstaltungskosten wie z. B. Anmietung von Tagungsräumen und Technik.
- **iii.** Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 30 Personen beschränkt.

b. Binationale Veranstaltungen im Partnerland

i. Zuschuss zu internationalen Fahrt- und Flugkosten (Economy-Flug) für Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland und ggf. Drittländern.

ii. Zuschuss zu Aufenthalts- und Übernachtungskosten im Partnerland (sofern nicht von der Partnerorganisation übernommen) – gemäß Auslandsreisekostenverordnung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland und aus dem Partnerland (bei Herkunft aus DAC-Land und sofern nicht von einer Partnerorganisation übernommen) – und ggf. Drittland.

iii. Reisekosten vor Ort (sofern nicht von der Partnerorganisation übernommen) für Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland und ggf. Drittländern (bei Veranstaltung in einem DAC-Land können auch die Kosten für die Teilnehmer aus dem DAC-Land übernommen werden).

iv. Die Teilnehmerzahl aus Deutschland ist auf maximal 15 Personen beschränkt, insgesamt können für maximal 30 Personen Mittel innerhalb dieser Fördermaßnahme beantragt werden.

2. Auslandsreisen

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland Zuschuss zu internationalen Fahrt- und Flugkosten (Economy-Flug) sowie Aufenthalts- und Übernachtungskosten im Partnerland (sofern nicht von der Partnerorganisation übernommen) – gemäß Auslandsreisekostenverordnung.

3. Gastaufenthalte in Deutschland

- Zuschuss zu den Aufenthalts- und Übernachtungskosten in Deutschland (sofern nicht von einer Partnerorganisation übernommen);
- internationale Fahrt- und Flugkosten für Teilnehmer aus dem Partnerland bei Herkunft aus DAC-Land und sofern nicht von einer Partnerorganisation übernommen.

V. Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags verpflichten Sie sich,

1. **die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten.[1]

[1] Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (WILEY-VCH Verlag) und in den Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen - DFG-Vordrucke 2.01 bzw. 2.02 - (s. DFG-WEB-Site: http://www.dfg.de ⇨ Rubrik "Förderung / Rechtliche Rahmenbe-

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie
- die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung der Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter und in Gremien der DFG;

dingungen der Forschung"). Diese Fassung basiert auf den Vorschlägen der internationalen Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" und entspricht dem mit der HRK abgestimmten Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1998. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2001 können Forschungseinrichtungen, die nicht die Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis implementieren oder sich nicht an die Empfehlungen halten, ab dem 1. Juli 2002 keine Fördermittel mehr bei der DFG in Anspruch nehmen bzw. beantragen.

- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigen Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.

3. der DFG zu dem im Bewilligungsschreiben angegebenen Termin zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator auf der deutschen Seite stellt einen Antrag für die vorgesehenen Bausteine und übernimmt im Bewilligungsfall gegenüber der DFG die finanzielle Abwicklung der Förderung. Die Mittelpositionen sind gemäß den für die Einrichtung geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beantragen und zu bewirtschaften.

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de